

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27242 –**

Kosten des Schiedsverfahrens bei der Pkw-Maut

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Scheitern der geplanten deutschen Pkw-Maut vor dem Europäischen Gerichtshof am 18. Juni 2019 kündigte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Maut-Verträge „Erhebung“ und „Kontrolle“. Die geplanten Betreiber forderten daraufhin 560 Mio. Euro Schadenersatz (Quelle: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/eventim-und-kapsch-gekuendigte-betreiber-der-pkw-maut-fordern-560-millionen-euro/25352874.html?ticket=ST-4876798-VaSczjopHMBVIMZmOm25-ap3>). Das BMVI hat diese Schadenersatzansprüche der geplanten Betreiber der Pkw-Maut zurückgewiesen. Inzwischen läuft ein Schiedsverfahren zwischen den Beteiligten, welches prüfen soll, ob den Unternehmen Erstattungs- und Entschädigungsansprüche zustehen.

Details aus dem Schiedsverfahren sind bisher nicht bekannt. Vereinzelte Presseberichte legen jedoch nahe, dass die Kosten des Schiedsverfahrens im Millionenbereich liegen könnten. Die Stundensätze der Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe, welche das BMVI im Schiedsverfahren vertreten, sollen laut internen Unterlagen des Bundesverkehrsministeriums zwischen 250 Euro pro Stunde für Associates und 675 Euro pro Stunde für den Schiedsexperten Prof. Dr. Siegfried Elsing liegen. Eine existierende vorläufige Kostenschätzung ließ das BMVI jedoch unbestätigt (Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/politik/pkw-maut-schiedsverfahren-millionen-kosten-1.4954523>). Je nach Dauer des Schiedsverfahrens ergeben sich somit potenziell hohe Kosten. Insbesondere im Hinblick auf die langen und kostenintensiven Rechtsstreitigkeiten um die Lkw-Maut, mit knapp 253,6 Mio. Euro an Kosten für das damalige Schiedsverfahren, bedarf es hier nach Ansicht der Fragesteller eines transparenteren Ansatzes im Hinblick auf den Umgang mit Steuergeldern.

1. Wie viele Tage hat das BMVI vor Kündigung, nach Kündigung und nach Einleitung des Schiedsverfahrens aufgewendet, um einen außer(schieds)gerichtlichen Interessenausgleich zu erzielen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
2. Wie viele Verhandlungstage hat es bisher in der internen Streitbeilegung und im Schiedsverfahren insgesamt gegeben (bitte getrennt aufschlüsseln)?
3. Wie viele Verhandlungstage sind für das Jahr 2021 geplant?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 13 auf Bundestagsdrucksache 19/24959 verwiesen.

In der internen Streitbeilegung vor Einleitung des Schiedsverfahrens Erhebung Infrastrukturabgabe hat es zwei Verhandlungstage, in dem Hauptsacheverfahren hat es noch keine Verhandlungstage gegeben. Die Verhandlungstage werden erst abschließend terminiert, wenn die Schriftsätze beider Seiten ausgetauscht sind.

4. Kann das BMVI die Existenz der in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 2. Juli 2020 erwähnten vorläufigen Kostenschätzung bestätigen?
5. Von wann datiert diese vorläufige Kostenschätzung?
 - a) Wurde die vorläufige Kostenschätzung innerhalb der letzten zwölf Monate aktualisiert?
 - b) Wenn ja, wie oft, und mit welchen Änderungen (bitte einzeln aufschlüsseln)?
6. Mit welchen Kosten rechnet das BMVI im Rahmen der vorläufigen Kostenschätzung (bitte nach Sachkosten, Rechtsberatungskosten, sonstigen Beratungskosten und Kosten für Sachverständige bzw. Gutachter sowie nach den jeweiligen aktualisierten Versionen aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/24959 verwiesen.

Die Kostenschätzung inklusive der Kosten der gerichtlichen Vertretung im Jahr 2020 datiert vom 26. Februar 2020 und wurde einmalig bei jeder Vergabe von Leistungen im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durchgeführt.

7. Wie viele Arbeitsstunden sind dem BMVI bisher durch die Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe in Rechnung gestellt worden (bitte nach Kalenderwoche aufschlüsseln)?
8. Welche Kosten sind dem BMVI bisher durch die Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe in Rechnung gestellt worden (bitte nach einzelnen Monaten aufzuführen)?

9. Wie verteilen sich die in Rechnung gestellten Kosten und Arbeitsstunden auf die jeweiligen Anwälte der Kanzlei Orrick, Herrington & Sutcliffe (bitte einzeln auflühren)?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ (BVerfGE 115, 205/230). „Ein Interesse an der Nichtverbreitung ist dann anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.“ (BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 – 7 B 45.12) Rechnungsendsummen stellen derartige geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.02.2019 – OVG 12 B 15.18). Für diejenigen, die über Kenntnisse in der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der betroffenen Rechtsanwaltskanzlei zu. Ein Bekanntwerden derartiger Informationen ist geeignet, die Wettbewerbsposition der betroffenen Rechtsanwaltskanzlei zu schwächen. Zudem unterliegen solche Informationen dem anwaltlichen Berufsgeheimnis.

Nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für das betroffene Unternehmen andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen in der Anlage als „VS – Vertraulich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Die Antwort der Bundesregierung ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

Eine Aufschlüsselung der Arbeitsstunden nach Kalenderwochen liegt nicht vor. Im Übrigen scheidet eine Bekanntgabe der begehrten Informationen zu Arbeitsstunden auch zum Schutz des laufenden Schiedsverfahrens aus. Eine Angabe zur Verteilung der Arbeitsstunden nach Kalenderwochen auf die jeweiligen Anwälte liegt nicht vor.

10. Welche weiteren Rechtsberatungsleistungen (etwa durch die Kanzlei GreenbergTraurig, Linklaters o. Ä.) wurden und werden seitens des BMVI für das Schiedsverfahren in Anspruch genommen (bitte aufgeschlüsselt nach Kanzlei und Kalenderwochen)?
 - a) Wie viele Arbeitsstunden sind dem BMVI bisher durch die Kanzleien Greenberg Traurig, Linklaters o. Ä. in Rechnung gestellt worden (bitte nach Kalenderwoche aufschlüsseln)
 - b) Welche Kosten sind dem BMVI bisher durch die Kanzleien Greenberg Traurig, Linklaters o. Ä. entstanden (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln)?

11. Welche weiteren (Beratungs-)Leistungen (etwa durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, technische Berater, Sachverständige, Dienstleister o. Ä.) wurden und werden seitens des BMVI für das Schiedsverfahren in Anspruch genommen (bitte nach Unternehmen und Berater sowie nach Kalenderwoche aufschlüsseln)?
12. Welche weiteren Kosten sind dem BMVI bisher dadurch insgesamt entstanden (bitte nach Kostenpunkt und Monat aufschlüsseln)?

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/24959 verwiesen. Bei den abgerufenen Leistungen handelt es sich ausschließlich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie Sachverständigenleistungen im Schiedsverfahren und nicht um die Prozessvertretung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

13. Wie viele Beamte und Angestellte des BMVI sind bisher mit dem Schiedsverfahren zur Infrastrukturabgabe beschäftigt, gibt es hierfür eine eigene Arbeitsgruppe o. Ä., und wie viele Arbeitsstunden wurden diesbezüglich erbracht (bitte aufschlüsseln)?

Es gibt keine Arbeitsgruppe. Bei dem Schiedsverfahren ist neben dem Justiziarat das für die Infrastrukturabgabe zuständige Fachreferat mit einer insgesamt einstelligen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beteiligt. Arbeitsstunden werden nicht erfasst.

14. Welche Kosten sind dem BMVI im Jahr 2020 insgesamt im Hinblick auf das Schiedsverfahren angefallen?

Es sind im Schiedsverfahren Erhebung Infrastrukturabgabe Kosten in Höhe von ungefähr 7,2 Mio. Euro angefallen.

15. Mit welchen Kosten rechnet das BMVI für das Schiedsverfahren insgesamt?

Die Gesamtkosten hängen vom weiteren Verfahrensablauf und der Verfahrensdauer ab.